




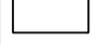



Ausschnitt aus dem aktuell wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Ebern. Darstellung nicht maßstäblich.

Legende

-  Geltungsbereich der Änderung
- Flächennutzung**
-  A/E Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
-  SO Sondergebiet gem. §11 Abs. 2 BauNVO
-  Sondergebiet zur Nutzung von Erneuerbaren Energien gem. §11 Abs. 2 BauNVO
-  Grünflächen
-  Grundstücksgrenze
-  Biotopfläche 5836-0075-0005, geschütz gem. §30 BNatSchG

Verfahrensvermerke

1. Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 25.04.2018 gemäß §2 Abs.1 BauGB die Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Ebern (Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Fischbach) beschlossen. Der Beschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §3 Abs.1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs.1 BauGB für den Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
5. Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß §3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.
6. Die Stadt hat mit Beschluss des Stadtrats vom die Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom festgestellt.

Ebern, den

(Siegel)

J. Hennemann
1. Bürgermeister

7. Das Landratsamt Haßberge hat die Änderung des Flächennutzungsplans mit Bescheid vom (Siegel)
AZ gemäß §6 BauGB genehmigt.

8. Ausgefertigt (Siegel)

Ebern, den

J. Hennemann
1. Bürgermeister

9. Die Erteilung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans wurde am gemäß §6 Abs.5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Stadt Ebern zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Änderung des Flächennutzungsplans ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen des §44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Ebern, den

(Siegel)

J. Hennemann
1. Bürgermeister

Projektnummer und Bauvorhaben:	1.47.93.1
Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage Fischbach“ Stadt Ebern	
Plandarstellung:	12. September 2018 <i>Vorentwurf</i>
Maßstab:	1 : 5.000
Entwurfsverfasser:	 <small>ingenieurbüro für bauwesen berufsbauingenieure</small> Am Kehlgraben 76 – 96317 Kronach Tel. (09261)6062-0 – Fax (09261) 6062-60 e-mail: info@ivs-kronach.de – www.ivs-kronach.de
bearb. / gez.:	se / se
Ort, Datum:	Kronach, im August 2018